

Vermerk

Festsetzung Kreisumlagehebesatz

20.12.20
CR

Gemäß § 15 Abs. 1 d. Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 erheben die Landkreise von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage), soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken.

Die Landkreise sind gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG verpflichtet, ihre kreisangehörigen Gemeinden rechtzeitig vor Festsetzung der Umlage zu hören.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens erfordert es, zunächst den eigenen ungedeckten Finanzbedarfs des Landkreises zu ermitteln.

Im nächsten Schritt sind dann die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln.

Nach Feststellung der Bedarfe des Landkreises und der Gemeinden sind diese dann gegeneinander abzuwägen.

Die Bedarfssituation des Landkreises stellt sich so dar, dass der Ergebnishaushalt im Jahre 2021 nicht ausgeglichen werden kann. Dies gilt auch für die mittelfristige Planung im Zeitraum 2022-2024.

Die Erträge belaufen sich auf 203.830.943 €, die Aufwendungen auf 207.542.180 €, so dass der Entwurf des Ergebnishaushaltes 2021 mit einem Fehlbetrag von rund 3.711.237 € abschließt.

Für die Ansätze der Schlüsselzuweisungen und demzufolge für die Berechnung der voraussichtlich zu zahlenden Kreisumlage konnten noch nicht die vom Landesbetrieb für Statistik berechneten „vorläufigen Grundbeträge“ zu Grunde gelegt werden. Die Ansätze beruhen daher auf einer Schätzung auf Grund der Orientierungsdaten mit um 5,8 % verminderten Zuweisungen des Landes für den kommunalen Bereich (= Schlüsselzuweisungen an Landkreis und an Gemeinden).

Im Finanzhaushalt beläuft sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt auf nur noch 4.422.155 €. Im Jahre 2020 betrug dieser noch 13,6 Mio. €.

Der Saldo für Investitionstätigkeit im Entwurf für den Finanzhaushalt 2021 beläuft sich auf minus 22.042.665 €.

Zur Finanzierung des Investitionsbedarfs kann in Höhe von 2.559.310 Euro vorhandene Liquidität eingesetzt werden. Der Restbetrag kann nur durch eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von 15.061.200 € gedeckt werden.

Hinsichtlich der Feststellung der Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden sind diese Ende Oktober 2020 gebeten worden, ihre Planentwürfe für 2021 vorzulegen. Das haben die Städte Jever, Schortens, Varel und die Gemeinden Sande und Bockhorn getan – die Stadt Varel mit den Angaben 2021 für den Doppelhaushalt 2020/21. Die Gemeinden Wangerland, Wangerooze und Zetel werden ihre Haushalte erst im neuen Jahr aufstellen. Daher konnten hier hilfsweise nur Plandaten aus der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushalt 2020 herangezogen, aber für die Abwägung nicht bewertet werden.

Die Angaben zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks über die Bedarfssituation der Gemeinden sind daher unvollständig.

Die vorliegenden Planentwürfe weisen jeweils folgende Defizite aus (unter Einbeziehung der außerordentlichen Haushalte):

Bockhorn:	469.700 €
Jever:	1.783.900 €
Sande:	1.381.873 €
Schortens:	1.566.768 €
Varel:	4.359.700 €
Landkreis:	3.711.237 €

Rein rechnerisch würde sich aus den vorliegenden Planentwürfen und den hilfsweisen Vorjahresplanwerten (aus der mittelfr. Planung 2021) im Ergebnishaushalt der kreisangehörigen Gemeinden ein Gesamtfehlbedarf von rd. 10 Mio. € ergeben, dem ein Fehlbedarf des Landkreises für 2021 in Höhe von rd. 3,71 Mio. € gegenübersteht.

Schwierigkeit ist beim Blick auf die Ergebnishaushalte, dass – anders als in den Vorjahren – die „vorläufigen Grundbeträge“ zur Ermittlung von Schlüsselzuweisungen und zu zahlender Kreisumlage noch nicht bekannt sind. Da nach den Orientierungsdaten des Landes die Gesamtsumme der Zuweisungen an den kommunalen Bereich um 5,8% gegenüber dem Vorjahr sinken wird, sind tendenziell geringere Kreisumlagen zu zahlen. Die (wie u.a. weiter unten ausgeführt) verringerte Kreisumlage ist z.B. im Doppelhaushalt 2020/2021 der Stadt Varel noch nicht berücksichtigt.

In den Finanzhaushalten ergeben sich folgende Salden aus Finanzierungstätigkeit (= „Nettoneuverschuldung“):

Bockhorn:	4.530.100 €
Jever	444.900 €
Sande	249.500 €
Varel:	3.932.400 €
Landkreis:	15.061.200 €

Zur Finanzierung der Investitionen wird bei allen Körperschaften auch vorhandene Liquidität eingesetzt:

Bockhorn:	185.000 €
Jever:	1.463.200 €
Sande:	1.069.300 €
Schortens:	7.037.100 €
Varel:	3.153.700 €
Landkreis:	2.259.310 €

Eine Gesamtbewertung der Bedarfe der kreisangehörigen Gemeinden ist aufgrund der unzureichenden Datenlage jedoch nicht möglich. Auch sind aufgrund der in 2021 noch andauernden Auswirkungen durch die Corona-Pandemie sowohl Landkreis- (durch erhebliche Mehraufwendungen) als auch Gemeindehaushalte (durch Mindererträge durch Steuern, Eintrittsgelder usw.) untypisch.

Erkennbar ist jedoch, dass verpflichtende Bedarfe sowohl beim Landkreis als auch bei den kreisangehörigen Gemeinden zu decken sind. Eine die Bedarfe des Landkreises deckende, eigentlich notwendige Erhöhung seiner Erträge (durch Erhöhung der Kreisumlage) ist aufgrund der ebenfalls notwendigen Deckung der Bedarfe der ebenfalls defizitären Haushalte der Gemeinden nicht zu rechtfertigen.

Für 2021 wurde seitens des Landkreises dem Kreistag vorgeschlagen, die Kreisumlage um mehrere Punkte zu senken. Bis einschließlich 2020 ist ein Kreisumlagehebesatz von 50 Punkten (Kreisumlagepunkte) festgesetzt worden. Dies bedeutete in 2020 eine Kreisumlage insgesamt von 54.818.600 €.

Demgegenüber stand in 2020 eine Zuweisung an die Gemeinden für Kinderkrippen und Kindertagesstätten in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro. Für 2021 soll statt der gesonderten Auszahlung dieser Zuweisung die Kreisumlage in vergleichbarer Höhe entsprechend gesenkt werden. Das wäre – umgerechnet auf ganze Kreisumlagepunkte eine Senkung um 2 Punkte auf 48 (%).

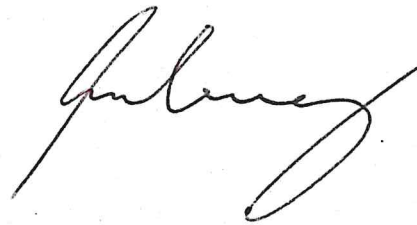
Dazu wurde 2020 aus einem Mehrertrag der Ausschüttung des EWE-Verbandes (9,5 Mio. statt 5,3 Mio. Euro) zusätzlich ein Betrag von 2 Mio. Euro an die Gemeinden ausgeschüttet.

Eine zentrale Forderung der Gemeinden in den letzten Jahren bestand darin, bereits am Anfang eines Jahres durch die Kreisumlage entlastet zu sein, und nicht erst Zuweisungen und Erstattungen im Laufe eines Jahres abwarten zu müssen

Der Entwurf des Haushaltsplans 2021 setzt nunmehr in der Folge diesen Wunsch um. Hierbei wird auch die Weitergabe eines Teils der EWE-Ausschüttung in Höhe von 2,0 Mio. Euro jährlich für die Jahre 2021 und 2022 beibehalten.

Die Umrechnung des Betrag in Kreisumlagepunkte (= 2 Punkte) ergibt damit einen Hebesatz von 46%.

Gespräche mit den Gemeinden haben ergeben, dass die reine Nennung von Planzahlen für einen sinnvollen Abwägungsprozess nicht ausreichend ist. Es ist erforderlich, einige Bedarfe genauer zu beleuchten, z.B. der Bereich der Kindertagesstätten, der Schulen, der Straßen oder der Feuerwehr. Für den Finanzausgleich 2022 wurde daher ein weiterführendes Verfahren zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis vereinbart, wonach bereits ab dem Frühjahr 2021 die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Bedarfe und die tiefere Ausleuchtung bestimmter Bereiche beginnen wird. Das setzt allerdings eine Umstellung und ein zeitliches Vorziehen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens sowohl beim Landkreis als auch bei den Gemeinden voraus.

 03.12.2020